

Dr. Klaus MELSHEIMER

Bewirtschaftung und Schutz des Grundwassers

Das neue Wasserhaushaltsgesetz modifiziert einige rechtliche Regelungen zum Schutz des Grundwassers.

Der vierte Abschnitt des neuen WHG enthält in den §§ 46 – 49 die Regelungen über die Bewirtschaftung des Grundwassers, wobei er in weiten Teilen die bisherigen Regelungen in den §§ 33 – 35 a.F. übernimmt.

beseitigung sein soll. Daneben lässt § 46 Abs. 3 die bisherige Praxis abweichender landesrechtlicher Erlaubnisfreiheit (weitere Erlaubnisfreistellungen oder Erlaubnispflichten in den Fällen von Abs. 1 und 2) zu, wobei inhaltliche Festlegungen für weitere



Wasserschutzgebiete: Es gelten besondere Anforderungen.

Foto: Lang

1. Regelungen über die Grundwasserbewirtschaftung

§ 46 ersetzt die Regelung in § 33 a.F. über die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers. In § 46 Abs. 2 ist die Privilegierung der in Abs. 1 Nr. 2 geregelten Bodenentwässerung dahingehend festgelegt, dass auch die Einleitung aus einer Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer erlaubnisfrei ist, soweit keine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit zu erwarten ist. Die Erlaubnisfreiheit mittels schadloser Versickerung ist nunmehr durch eine bundesgesetzliche Vollregelung ersetzt, die allerdings vom Erlass einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 abhängig ist. Diese Bestimmung wie auch die Festlegung in § 25 S. 3 Nr. 1 – flankiert durch die Regelung des § 55 Abs. 2 – macht deutlich, dass die Versickerung künftig eine vorrangige Art der Niederschlagswasser-

Genehmigungsfreistellungen in § 46 Abs. 3 nicht festgelegt sind, jedoch verbindliche gemeinrechtliche Vorhaben beachtet werden müssen, z. B. die Unterbindung signifikanter nachhaltiger Auswirkungen auf den Gewässerzustand. § 47 ersetzt die bisherige Regelung in § 33 a.F., wobei die festgelegten Bewirtschaftungsziele deckungsgleich sind.

Ziel:

Guter mengenmäßiger Zustand

Zusammengefasst wurde in § 47 Abs. 1 Nr. 3 das Postulat des Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung mit dem Ziel des guten mengenmäßigen Zustandes, da letztere Forderung gegenüber dem erstgenannten Postulat keine eigenständige Bedeutung hat. Die bisherigen Regelungsaufträge an die Länder hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Be-

wirtschaftung und der Bekämpfung der Grundwasserverschmutzung sind durch die Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in § 23 Nr. 2 u. 8 bzw. 1 u. 3 ersetzt worden. In § 47 Abs. 2 ist durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebener, bisher nur in Landeswassergesetzen enthaltene Frist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis zum 22.12.2015 wie die Abweichung hiervon (Fristverlängerungen) nunmehr bundesrechtlich verankert. § 47 Abs. 3 ist in Abkehr von dem Wortlaut der Wasserrahmenrichtlinie dahin neu gefasst, dass „der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist“ anstatt „der geringstmöglichen Veränderung des guten Zustandes des Grundwassers“, um die eigentliche Intention der Wasserrahmenrichtlinie deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Die Reinhaltung des Grundwassers ist in § 48 geregelt, der als Bewirtschaftungsgrundsatz Spezialregelung zu den allgemeinen Bewirtschaftungsregeln darstellt und damit § 47 vorgeht. Im Gegensatz zu § 34 a.F. ist jetzt in § 47 der Besorgnisgrundsatz nicht abschließend festgelegt. Vielmehr verweist Abs. 1 S. 2 des § 47 auf die Verordnungsermächtigung in § 23 Abs. 1 Nr. 3 zum Erlass einer neuen Grundwasserverordnung. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 34 a.F., nach der ein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur zugelassen werden konnte, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder dessen nachteilige Veränderung schlechthin nicht zu besorgen ist, schließt die neue Regelung einen Eintrag von Schadstoffen nicht grundsätzlich aus und stellt damit eine gewisse Abweichung des bisher gerade auch in der Rechtsprechung stets strikt ausgelegten Besorgnisgrundsatzes dar.

Für die Erdaufschlüsse wird der bisher in § 35 a.F. enthaltene Regelungsauftrag in eine in § 49 enthaltene bundesgesetzliche Vollregelung transformiert. Die jetzige Regelung sieht aber in Abs. 4 ausdrücklich vor, dass die Länder von dieser Regelung abweichen können, womit die derzeit abweichenden Regelungen der Landeswassergesetze auch nach dem Inkrafttreten des neuen WHG fortgelten. Bundesgesetzlich ist in Abs. 1 S. 1 eine Anzeigepflicht für Erdarbeiten, die auf das Grundwasser einwirken können, festgelegt. Der Erlaubnisvorbehalt in § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 für das Einbringen von Stoffen wird durch § 48 Abs. 1 dahingehend eingeschränkt, dass eine Erlaubnis nur bei einer potentiellen nachteiligen Einwirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit erforderlich ist. Um Rechtssicherheit zu schaffen, kann die zuständige Behörde für bestimmte Gebiete, z. B. durch Allgemeinverfügung, die Tiefe der anzeigepflichtigen Arbeiten näher bestimmen (§ 49 Abs. 1 S. 3). Wie schon bisher

sieht § 49 Abs. 3 als ordnungsrechtliche Maßnahme die Einstellung von Arbeiten oder die Beseitigung der Erschließung vor, wenn eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, und zwar sowohl bei einer angezeigten oder unbeabsichtigten wie auch bei einer unbefugten Grundwassererschließung.

2. Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

In § 50 wird erstmals die Ausgestaltung der öffentlichen Wasserversorgung normiert, da es sich bei dieser wichtigen Gewässernutzung um eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Allerdings wird dadurch aber nicht die Erfüllung dieser Aufgabe durch Private ausgeschlossen. Die Normen über den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung binden daher alle öffentlichen Planungsträger, z. B. in der Planung oder Genehmigung von Infrastrukturprojekten oder Entwicklungsplänen. Hinsichtlich des bereits geltenden Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung werden jetzt in § 50 Abs. 2 S. 2 die Voraussetzungen aus ortsfernen Wasservorkommen näher konkretisiert und im Gegensatz zur bisherigen Fassung ausdrücklich die Kriterien der nicht ausreichenden quantitativen oder qualitativen Rohwasservorkommen als Voraussetzung für eine nicht ortsnahe Wassergewinnung erwähnt. In Abs. 3 ist ferner der Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, auf einen sparsamen Umgang mit Wasser hinzuwirken. Wassergewinnungsanlagen müssen jetzt nach Bundesrecht wie Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (Abs. 4). Wie die bisher bereits bestehende Regelung enthält Abs. 5 eine allgemeine Ermächtigung der Landesregierung bzw. der zuständigen Behörde, die Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu Untersuchungspflichten in Bezug auf das Rohwasser zu verpflichten.

Für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten bestimmt jetzt § 51, dass die Festsetzung der Schutzgebiete nun auch im Bundesrecht ausdrücklich durch Rechtsverordnungen vorgesehen ist, in der der Begünstigte anzugeben ist. Entsprechend der bisherigen rechtlichen Übung wird neben den bekannten Verboten, Beschränkungen oder Duldungspflichten in § 52 Abs. 1 S. 1 bestimmte Handlungspflichten festgelegt, die bisher landeswassergesetzlich geregelt waren. Ferner kann der Begünstigte verpflichtet werden, die zu duldenden Maßnahmen durchzuführen, und zwar im Wege von Rechtsverordnungen oder auch durch behördliche Entscheidungen. Von den Beschränkungen kann bzw. muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Befreiung erteilt werden, solange der Schutzzweck nicht gefährdet ist

(§ 52 Abs. 1 S. 2 u. 3). Mit dieser Regelung ist eine Abschwächung mancher bisherigen landesrechtlichen Regelungen verbunden, die eine Befreiung von Verboten zumindest in der engeren Schutzzone nur vorsahen, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine Befreiung vom Verbot sprechen oder die Durchführung des Verbotes im Einzelfalle zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Beschränkungen können auch als vorläufige Anordnungen ergehen, die bis zum Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung, längstens aber drei Jahre gelten (§ 52 Abs. 2) und bei einer Gefährdung des Zwecks des Wasserschutzgebietes auch außerhalb desselben getroffen werden können (Abs. 3). Bei der in § 52 Abs. 4 u. 5 geregelten Entschädigungspflicht ist entgegen der bisherigen Regelung (§ 19 Abs. 4 a.F.) nicht mehr eine Sonderzuweisung zu den ordentlichen Gerichten gegeben. Diese sind vielmehr als Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes auf dem Verwaltungsrechtswege zu entscheiden (§§ 96 ff.), in denen vielfach auch wasserrechtliche Vorfragen zu regeln sind. Mit § 53 ist der Heilquellenschutz in Bundesrecht übernommen worden, um der gesundheitsfördernden und wirtschaftlichen Bedeutung von Heilquellen Rechnung zu tragen. Geregelt sind der Begriff der Heilquelle (Abs. 1), die staatliche Anerkennung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, ferner deren Widerruf (Abs. 2), Betriebs- und Überwachungspflichten (Abs. 3) sowie die Festlegung von Heilquellschutzgebieten (Abs. 4), für die die besonderen Anforderungen an Wasserschutzgebiete entsprechend gelten (Abs. 5).

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben im Abschnitt 3 schon insoweit eine grundsätzliche Änderung erfahren, als die Bestimmungen über Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (bisher geregelt in §§ 19a – f a.F.) vollständig im WHG gestrichen sind, da diese Anlagen künftig insgesamt dem UVP-Gesetz unterliegen. § 62, in dem jetzt die Anforderungen an wassergefährdende Stoffe festgelegt sind, ersetzt inhaltsgleich den § 19g a.F.

In § 62 Abs. 1 wird auch insoweit der Entwicklung von Industrieparks Rechnung getragen, als der Besorgnisgrundsatz unabhängig davon gilt, ob diese Anlagen kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind. Entscheidend ist allein ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang, auch wenn es sich um verschiedene Werksgelände handelt. § 62 Abs. 3 verzichtet in der Definition auf die beispielhafte Aufzählung, wie sie bisher in

§ 19g Abs. 5 a.F. enthalten waren, da es fachlich nicht gerechtfertigt ist, gerade die bisher genannten Stoffe besonders hervorzuheben. Eine nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe sowie ihre Einstufung aufgrund des § 62 Abs. 4 soll unter Mitwirkung des Umweltbundesamtes (UBA) durch Rechtsverordnung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 – 11 erfolgen. Hierdurch werden die Verwaltungsvorschriften zum bisherigen WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe vom 17.05.1999 (VwVwS) sowie die landesrechtlichen Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben (VAwS) abgelöst. Die bisher in §§ 19 i – l a.F. und dem VAwS enthaltenen Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen und die Betreiberpflichten sollen ebenfalls durch Bundesverordnung geregelt werden. Im übrigen können aufgrund des § 62 Abs. 5 durch das Landesrecht verschärfte Anforderungen hinsichtlich aller Arten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in besonders schutzbedürftigen Gebieten erlassen werden.

In Abs. 7 wird erstmals die Erhebung von Gebühren und Auflagen für Amtshandlungen des UBA festgeschrieben, das durch eine Rechtsverordnung ebenfalls näher geregelt werden wird.

§ 63 ist weitgehend mit § 19 h a. F. identisch und schließt die Regelungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und mit den Bestimmungen über die Eignungsfeststellung für die LAU-Anlagen ab. Die Eignungsfeststellung ist nun auch für das Errichten der Anlagen erforderlich. Die Ausnahmeregelung für Anlagen einfacher und herkömmlicher Art soll erst durch eine neue Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wieder aufgegriffen werden. Die bisherige Ausnahmeregelung für Anlagen für den Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesäften ist jetzt in § 62 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen, wobei auch die vorübergehende Lagerung in Transportbehältern nicht mehr unter den Ausnahmen genannt wird. Weitere Ausnahmen können durch eine Rechtsverordnung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5, 6 u. 10 bestimmt werden. Vollständig gestrichen wurde die Bauartzulassung als Alternative zur Eignungsfeststellung, da diese durch bauordnungsrechtliche Zulassung an Bedeutung verloren hat. Der Ersatz der Eignungsfeststellung durch anderweitige Zulassung ist in Abs. 3 fast unverändert fortgeführt, lediglich um eine baurechtliche Genehmigung erweitert, sofern in diesem Verfahren die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

KONTAKT

Dr. Klaus MELSHEIMER
Wielandstraße 7 | 10629 Berlin